

## Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, wird vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde Folgendes kundgemacht:

Die Behörde hat auf Antrag der ASFINAG Bau Management GmbH als Vertreterin der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vom 01.07.2019 auf Feststellung, dass für das Vorhaben Ertüchtigung der Umfahrung Hollabrunn keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 mit Bescheid vom 11.10.2019, GZ: 312.403/0018-IV/IVVS-ALG/2019, Folgendes festgestellt:

## Spruch

Dem obigen Antrag wird stattgegeben.

I. Es wird festgestellt, dass für das folgende Vorhaben der Umfahrung Hollabrunn im Abschnitt von etwa km 20,9 bis km 24,2 der S 3 Weinviertler Schnellstraße im Gebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn, nach Maßgabe der in Spruchpunkt III. angeführten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, durchzuführen ist:

Neben der Sanierung der Fahrbahndecke wird eine Verbreiterung auf 12,50 m vorgenommen. Im Detail wird für den Abschnitt Hollabrunn Süd bis Mitte eine Verbreiterung von rund einem Meter, für den Abschnitt Hollabrunn Mitte bis Gerichtsbergkellergasse eine Verbreiterung von bis zu vier Meter vorgenommen. Darüber hinaus werden eine Cn.as-Linie (Lichtwellenleitertrasse) sowie Gewässerschutzanlagen errichtet. Die Querschnittsausbildung wird mit Anordnung einer Mittel-trennung oder doppelten Sperrlinie samt grüner Markierung ausgeführt.

II. Es wird festgestellt, dass für die Rodungen im Ausmaß von 2,33 ha, die für das in Punkt I. beschriebene Bundesstraßenprojekt erforderlich sind, nach Maßgabe nachstehend angeführter, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung

nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, durchzuführen ist.

III. Folgende Unterlagen sind als Bescheidbestandteile anzusehen:

- Übersichtskarte
- Technischer Bericht
- Übersichtslageplan
- Lageplan Teil 1-4
- Regelquerschnitt
- Charakteristische Querprofile
- Bericht Rodungen
- Rodungen Lagepläne Teil 1-2

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 24 Abs. 2, 5, 5a, 6 und 7, 23a Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit Anhang 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018,

§§ 3 und 3a in Verbindung mit Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018,

Dieser Bescheid wird gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Radetzkystraße 2, 1030 Wien) zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Auf die Notwendigkeit einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung (Tel. Nr. +43 (1) 711 62/ 65 5730) wird hingewiesen.

Weiters wird der Bescheid auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie [Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße>> Autobahnen/Schnellstraße>>Projekte und Verfahren S3 Weinviertler Schnellstraße>> Trassenfestlegungsverfahren>>Umfahrung Hollabrunn] veröffentlicht. Das Datum des Beginns der Veröffentlichung des Bescheides auf der Homepage des BMVIT wird dort angegeben.

Wien, am 11.10.2019  
Für den Bundesminister  
Mag. Hubert Keyl